



Amtsblatt Nr. 11

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Nr. 09/20, Donnerstag, 12. März 2020

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

www.kempten.de

12. März 2020/Seite 20

LANDRATSAMT OBERALLGÄU / STADT KEMPTEN

Allgemeinverfügung

zur Regelung des Betretungsverbots von Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterfallen sowie akut-stationären Einrichtungen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148)

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Landkreis Oberallgäu und der Stadt Kempten gibt es mittlerweile bestätigte Fälle, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete. Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Oberallgäu/erlässt die Stadt Kempten folgende

Allgemeinverfügung

1. Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterfallen sowie akut-stationäre Einrichtungen im Landkreis Oberallgäu und in der Stadt Kempten dürfen von Besuchern nicht betreten werden.

2. Ausnahmen zur Nr. 1 sind therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche, das Betreten durch Handwerker für nicht aufschiebbar bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie durch Angehörige bei Vorliegen eines dringenden Notfalls. Diese Personen haben ihren geplanten Besuch telefonisch bei der Einrichtung anzukündigen.

3. Diese Verfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten** (z. B. den Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sonthofen, den 11.03.2020

gez.: Anton Klotz, Landrat
gez.: Thomas Kiechle, Oberbürgermeister

LANDRATSAMT OBERALLGÄU / STADT KEMPTEN

Allgemeinverfügung

zum Verbot von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 500 bis 1000 Personen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148)

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Landkreis Oberallgäu und der Stadt Kempten gibt es mittlerweile bestätigte Fälle, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete. Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Oberallgäu/erlässt die Stadt Kempten folgende

Allgemeinverfügung

1. Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen ab einer Teilnehmerzahl von 500 Personen bis zu einer Teilnehmerzahl von 1000 Personen werden im gesamten Gebiet des Landkreises Oberallgäu sowie der Stadt Kempten (Allgäu) untersagt.

2. Diese Verfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 19.04.2020.

3. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten** (z. B. den Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sonthofen, den 11.03.2020

gez.: Anton Klotz, Landrat
gez.: Thomas Kiechle, Oberbürgermeister

Die Allgemeinverfügungen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrungen sind beim Landratsamt Oberallgäu und bei der Stadt Kempten sowie auf den jeweiligen Internetseiten einsehbar.

Sonthofen/Kempten, den 12. März 2020
gez. Anton Klotz, Landrat
gez. Thomas Kiechle, Oberbürgermeister